

Richtlinie über Die Anerkennung Curricularer Fortbildung

Der Vorstand der Abteilung Ärzte der Ärztekammer für das Saarland hat auf der Grundlage des § 10a der Fortbildungsordnung folgende Richtlinie zur Anerkennung Curricularer Fortbildungen beschlossen:

Präambel

Für den Erwerb bestimmter ärztlicher Qualifikationen können Fortbildungen gemäß § 6 Abs. 3, Kategorie H und K der Fortbildungsordnung der Ärztekammer für das Saarland auch in curricularer Form durchgeführt und absolviert werden.

Die strukturierte curriculare Fortbildung bildet eine zusätzliche Maßnahme zum Kompetenzerhalt und zur Kompetenzentwicklung. Sie stellt eine interdisziplinäre Qualifikationsmaßnahme dar, bei der die Wissensvermittlung über einen Präsenz- und/oder einen Blended-Learning-Kurs erfolgt. Präsenz- und Telelernphasen müssen methodisch-didaktisch sinnvoll miteinander verknüpft werden. Ein Praxisteil ist optional. Das Curriculum legt Lernziele und Inhalte, sowie den zeitlichen Umfang fest und enthält konkrete Empfehlungen für die methodisch-didaktische Vorgehensweise.

1. Verfahren zur Anerkennung der strukturierten curricularen Fortbildung

1.1. Voraussetzungen

(1) Als strukturierte curriculare Fortbildung wird eine ärztliche Qualifikationsmaßnahme anerkannt, die nach einem vom Vorstand der Bundesärztekammer beschlossenen Curriculum durchgeführt wird. Lernziele und Inhalte, Methoden und Strategien sowie die Evaluation und der Zeitrahmen müssen den Vorgaben des Vorstandes der Bundesärztekammer für das spezielle Curriculum entsprechen. (s. Anlage d. Richtlinie)

(2) Die Teilnehmer schließen den Kurs mit einer Lernerfolgskontrolle ab. Der Fragenkatalog sollte mindestens 20 Fragen umfassen. Die Verantwortung für die Erstellung des Fragenkatalogs sowie die Durchführung und Auswertung der Lernerfolgskontrolle obliegt der wissenschaftlichen Leitung der angebotenen Fortbildungsmaßnahme.

(3) Für die Planung, Erstellung und Durchführung der Curricula sowie deren Anerkennung als zertifizierte Fortbildung sind die Bestimmungen der Fortbildungsordnung der Ärztekammer für das Saarland, sowie die bundeseinheitlichen Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung einzuhalten. Die Kompatibilität einer Fortbildung mit den Vorgaben des Vorstandes der Bundesärztekammer für das jeweilige Curriculum wird durch die Landesärztekammer Saarland geprüft.

1.2. Antrag und Genehmigung

(1) Der Antrag auf Anerkennung eines Kurses im Zuständigkeitsbereich der Landesärztekammer Saarland als strukturierte curriculare Fortbildung wird vom Veranstalter durch den Antrag auf Zertifizierung eingereicht. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, dass das Curriculum nach den bundeseinheitlichen Empfehlungen für dieses Curriculum geplant, durchgeführt und ausgewertet wird.

(2) Die Ärztekammer stellt die Übereinstimmung der konstitutiven Merkmale eines eingereichten Curriculums mit dem bundesweit gültigen Curriculum fest oder erteilt Auflagen, die für die Erlangung der Kompatibilität des Curriculums mit den Vorgaben des Vorstandes der Bundesärztekammer erfüllt werden müssen.

(3) Der Veranstalter wird über die Entscheidung der Ärztekammer zur Anerkennung und Zertifizierung des Kurses informiert.

(4) Gegen den Bescheid ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig. Daher ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, der die Möglichkeit des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides aufzeigt.

1.3. Ankündigung durch den Veranstalter

Veranstalter einer durch die Ärztekammer für das Saarland anerkannten strukturierten curricularen Fortbildung haben das Recht, dies mit dem Text "anerkannt durch die Ärztekammer für das Saarland als strukturierte curriculare Fortbildung" anzukündigen.

1.4. Teilnahmebescheinigung

(1) Der Kursteilnehmer erhält eine Teilnahmebescheinigung und einen Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Lernerfolgskontrolle durch den jeweiligen Veranstalter. Die Lernerfolgskontrolle gilt als bestanden, wenn mindestens 70 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden. Die Wiederholung der Lernerfolgskontrolle für den Fall des Nichtbestehens ist innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Termin möglich.

(2) Der Teilnehmer, der den Kurs ohne Lernerfolgskontrolle durchläuft, erhält nur eine Teilnahmebescheinigung vom jeweiligen Veranstalter.

2. Erteilung der Bescheinigung über die curriculare Fortbildung und Ankündigung der erworbenen Qualifikation

2.1. Bescheinigung über die curriculare Fortbildung

(1) Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss einer strukturierten curricularen Fortbildung, wird auf Antrag durch die Ärztekammer Saarland nur für deren Kammermitglieder erteilt und vom Präsidenten der Ärztekammer für das Saarland unterzeichnet.

(2) Der Ärztekammer für das Saarland ist die Teilnahmebescheinigung für eine von der Ärztekammer Saarland oder einer anderen Landesärztekammer anerkannten strukturierten curricularen Fortbildung i.S.d. 1.1., sowie der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Lernerfolgskontrolle vorzulegen.

(3) Die Bescheinigung der Ärztekammer Saarland über den erfolgreichen Abschluss einer strukturierten curricularen Fortbildung, bildet die Grundlage der Ankündigungsfähigkeit der erworbenen Qualifikation.

2.2. Ankündigung der erworbenen Qualifikation

Die durch die curriculare Fortbildung erworbene Qualifikation ist gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 2 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes im Rahmen der beruflichen Kommunikation als eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikation grundsätzlich ankündigungsfähig. Solche Qualifikationen dürfen gemäß § 27 Abs. 4 und 5 der Berufsordnung nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit den nach geregelter Weiterbildungsrecht erworbenen Qualifikationen verwechselt werden können und die Ärztin/der Arzt die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Bekanntmachung der Fortbildungsordnung 2023 in Kraft.

Anlage

Derzeit geltende Fortbildungs-Curricular der Bundesärztekammer:

[BÄK-Curricula - Bundesärztekammer \(bundesaeztekammer.de\)](http://bundesaeztekammer.de)

- Antibiotic Stewardship
- Ärztlich begleitete Tabakentwöhnung
- Ärztliche Führung
- Ärztlicher Leiter / Ärztliche Leiterin Rettungsdienst (ÄLRD)
- Curriculare Fortbildung für Mitglieder, Prüfer und Hauptprüfer eines Prüfungsteams / einer Prüfergruppe bei klinischen oder sonstigen klinischen Prüfungen und / oder Leistungsstudien nach EU Verordnung 536/2014, 2017/745 oder 2017/746
- Digitalisierung in der Gesundheitsversorgung
- Entwicklungs- und Sozialpädiatrie für die kinder-jugendärztliche Praxis
- Ernährungsmedizinische Grundversorgung
- Geriatriische Grundversorgung
- Gesundheitsförderung und Prävention
- Herzschrittmachertherapie
- Hygienebeauftragter Arzt
- ICD-Therapie
- Klimawandel und Gesundheit
- Leitender Notarzt / Leitende Notärztin
- Maritime Medizin
- Medizin für Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung oder mehrfacher Behinderung
- Medizinethik
- Medizinische Begutachtung
- Notarzt/Notärztin in der Luftrettung
- Organisation in der Notfallaufnahme
- Osteopathische Verfahren
- Patientenzentrierte Kommunikation
- Peer Review in der Medizin (PRiM)
- Praktische Umweltmedizin
- Psychotherapie der Traumafolgestörungen
- Psychotraumatologie
- Reisemedizinische Gesundheitsberatung
- Schmerzmedizinische Grundversorgung
- Standards zur Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren
- Stressmedizin
- Telenotarzt / Telenotärztin
- Transplantationsbeauftragter Arzt
- Verkehrsmedizinische Begutachtung
- Videosprechstunde